



# HESSISCHER LANDTAG

24. 01. 2017

## Große Anfrage

der Abg. Degen, Geis, Hartmann, Hofmeyer, Merz, Quanz, Yüksel (SPD)  
und Fraktion

betreffend Umsetzungsstand inklusiver Beschulung

Wir fragen die Landesregierung:

### I. Grundsätzliche und historische Einordnung

1. Seit wann werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Beeinträchtigungen und Behinderungen (im Sinne mit bzw. ohne Anspruch auf sonderpädagogische Förderung) in Hessen gemeinsam unterrichtet? (Bitte getrennt nach Modellversuchen und Erlaubnis nach Schulgesetz.)
2. Wie entwickelte sich die rechtliche Verankerung des gemeinsamen Lernens von Kindern mit und ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen in Hessen seit der ersten dokumentierten Beschulung? (Bitte unter Angabe der jeweiligen Wahlperiode des Landtags.)
3. Wie definiert die Landesregierung "Inklusion"?
4. Wie unterscheidet sich schulische Inklusion vom früheren gemeinsamen Unterricht?
5. Wie definiert die Landesregierung aktuell "Integration"?
6. Wie definiert die Landesregierung sonderpädagogische Förderung?
7. Welche Standards müssen für die sonderpädagogische Förderung gegeben sein?
8. Wie haben sich diese Standards bezogen auf den inklusiven Unterricht für die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler in Bezug auf die Versorgung mit Förderschullehrkräften pro Schülerin/pro Schüler seit dem ersten gemeinsamen Unterricht in Hessen entwickelt?
9. An welchen Förderschulen beträgt die Dauer einer Unterrichtsstunde
  - a) 40 Minuten,
  - b) 45 Minuten?
10. Wie viel Zeit verbringt laut Stundentafel eine Schülerin/ein Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in einer Woche im Unterricht (Angabe bitte gegliedert nach Jahrgangsstufe/Schulbesuchsjahren und dargestellt in Minuten)
  - a) an Förderschulen (sortiert nach Förderschwerpunkt),
  - b) in der inklusiven Beschulung (ggf. nach Schulform)?
11. Welche Erkenntnisse sind der Landesregierung zur Frage bekannt, ob der Übergang bzw. die Einschulung in eine reine Förderschule einen sozialen Selektionsprozess einleitet, der
  - a) zu einer mittel- oder langfristigen Chancenungleichheit zwischen Förderschülerinnen und Förderschülern einerseits und Schülerinnen und Schülern einer Regelschule führt,
  - b) die soziale Isolation insbesondere im Wohnumfeld der Schülerin/des Schüler mit Behinderung oder Beeinträchtigung verschärft?
12. Wie stellt sich die sonderpädagogische Förderquote insgesamt in den einzelnen Schulträgerbezirken derzeit dar? (Bitte im Vergleich zu 2009, dem Jahr des Inkrafttretens der UN-Behindertenrechtskonvention.)
13. Wie stellt sich die Förderschulbesuchsquote in den einzelnen Schulträgerbezirken derzeit dar?

14. Wie stellt sich die Inklusionsquote insgesamt und in den einzelnen Schulträgerbezirken derzeit dar?
15. Besuchen Schülerinnen und Schüler, die in einer Standortkommune einer Schule mit Förderschwerpunkt Lernen wohnen, signifikant öfter eine solche Schule als Schülerinnen und Schüler, die nicht in einer solchen Kommune wohnen?
16. Wertet die Landesregierung ihre Antwort auf Frage 8 der Kleinen Anfrage 19/3677, worin sie angibt, dass nur eine einzige Förderschule mit gymnasialer Oberstufe in Hessen existiert (Förderschwerpunkt Sehen), als Beleg dafür, dass der Erwerb der Hochschulreife bei entsprechenden Eingangsvoraussetzungen in der Regel in allen Förderschwerpunkten inklusiv erfolgen kann?
17. Welche empirischen Erkenntnisse sind der Landesregierung zur Frage bekannt, inwieweit die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen
  - a) die Lernentwicklung der anderen Schülerinnen und Schüler beeinflusst,
  - b) die soziale Entwicklung in Hinblick auf Nichtdiskriminierung und Umgang mit Heterogenität beeinflusst?

## II. Umsetzungsstand des hessischen Aktionsplans UN-BRK

Im Bericht zum Umsetzungsstand des hessischen Aktionsplans UN-BRK (Berichtszeitraum 2012-2015, zugestimmt durch Kabinett am 1. Februar 2016) ergeben sich zu Kapitel 6 (Schule und Bildung) folgende Fragen, die direkt oder indirekt mit dem jeweiligen Ziel in Verbindung stehen:

- II.1 Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die an der allgemeinen Schule unterrichtet werden, wird erhöht (Ziel 6.1.1).
  18. Ging mit der bisherigen Erhöhung der Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule in gleichem Maße eine Senkung der Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschulen einher?
  19. Falls ja, in welchem Maße wurden die Anzahl der hessischen Förderschulen und die Anzahl der Klassen an Förderschulen entsprechend reduziert?
  20. Falls Frage 18 mit Nein beantwortet wird, zu welchen Abweichungen kam es jährlich im Berichtszeitraum und wie werden diese erklärt?
  21. Ist ein Zusammenhang zwischen Förderquote und Förderschulbesuchsquote erkennbar?
  22. Welche Förderschulbesuchsquote strebt die Landesregierung an?
  23. Welcher Indikator wird den Abschluss der Umsetzung des Ziels 6.1.1 anzeigen?
  24. Wie viele Kinder haben in Hessen in der Regel zu Beginn mit der Einschulung einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung?
  25. Bei wie vielen Kindern wird in Hessen in der Regel der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Verlauf ihrer Schulzeit festgestellt? (Bitte nach Schulbesuchsjahr darstellen.)
  26. Ist bekannt, wie viele der zu Frage 25 genannten Kinder eine Klasse vor ihrer Überprüfung wiederholt haben?
  27. Wie viele Schülerinnen und Schüler werden jährlich in der Regel aus den Förderschulen in die allgemeine Schule zurückgeführt
    - a) mit Aufhebung des Förderanspruchs,
    - b) durch Wechsel in die inklusive Beschulung?
 (Bitte anhand der Schulform der aufnehmenden Schule darstellen sowie für die beiden vergangenen Jahre, für welche Daten vorliegen.)
  28. Wie viele Schülerinnen und Schüler wechseln jährlich aus der inklusiven Beschulung auf eine Förderschule? (Bitte anhand der Schulform der abgehenden Schulform und unter Angabe des Förderschwerpunkts darstellen sowie für die beiden vergangenen Jahre, für welche Daten vorliegen.)
- II.2 Ressourcen und Mittel des Landes, der Kommunen und/oder Dritter zur Gestaltung von Schule werden gebündelt (Ziel 6.1.3).
  29. Wie hoch sind die jeweils gebündelten Budgets in den Modellregionen?
  30. Sind diese Budgets gegenseitig deckungsfähig?

31. Welche neuen Projekte sind durch die entsprechenden Mischfinanzierungen entstanden, die vor der Verankerung der Modellregionen nicht möglich waren?
32. Welche Unterschiede bestehen konkret zwischen einer Modellregion inklusive Bildung und einem inklusiven Schulbündnis?
33. Ist der Landesregierung bekannt, wie hoch die Kosten für die Schülerbeförderung von Schülerinnen und Schülern zu Förderschulen in den Jahren 2015 und 2016 für Individual- und Kleingruppenverkehr waren?
34. Welcher Indikator wird den Abschluss der Umsetzung des hier angesprochen Ziels des Aktionsplans anzeigen?
- II.3 Ressourcen und Mittel des Landes zur Gestaltung von Schule werden gebündelt (Ziel 6.1.4).
  35. In welchem Zusammenhang stehen das kleine und das große Schulbudget mit der inklusiven Beschulung?
  36. An welchem Beispiel genau zeigt sich hier die in der Maßnahme avisierte Bündelung?
  37. Wenn die Einsetzung des Zuschlags zur Grundunterrichtsversorgung für die inklusive Beschulung vorgesehen ist, reichen dann die eigentlichen, den Schulen für die inklusive Beschulung zugewiesenen Mittel nicht aus?
  38. Wie erklärt sich die Landesregierung, dass für die angemessenen Ausführung einer Pflichtaufgabe auf den Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung zurückgegriffen werden muss?
  39. Welche hessischen Schulen verwenden ihren Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung oder einen Teil davon für die inklusive Beschulung?
  40. Welcher Indikator wird den Abschluss der Umsetzung des hier angesprochen Ziels des Aktionsplans anzeigen?
- II.4 Inklusion ist gemeinsame Aufgabe der schulfachlichen Referate des Hessischen Kultusministeriums (Ziel 6.2.1).
  41. Welche Referate zählen zur im Umsetzungsstand genannten engen Kooperation, die für die Umsetzung der schulischen Inklusion verantwortlich sind?
  42. Welche Referate des Hessischen Kultusministeriums sind nicht beteiligt?
  43. Welcher zeitliche Aufwand ist mit dem regelmäßigen Austausch verbunden?
  44. Werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterin hierfür ausreichend zeitliche Freiräume neben ihren jeweiligen ureigenen Aufgaben eingeräumt?
- II.5 Die Umsetzung der UN-BRK unter Einbeziehung der Schulträger und der Jugendhilfe wird systematisch fortgeführt (Ziel 6.3.1).
  45. Zu welchen Ergebnissen kam die Bestandsaufnahme?
  46. Wie unterscheidet sich die Organisation der Teilhabeassistenz bei den verschiedenen Trägern?
  47. Welche Entwicklungsbedarf wurden jeweils aufgezeigt?
  48. Welche Auswirkungen hat die Maßnahme auf Schulentwicklungspläne?
  49. Sind Schulentwicklungspläne, welche die Neugründung einer Förderschule vorsehen, genehmigungsfähig?
  50. Sind Schulentwicklungspläne, welche den Neubau von Förderschulgebäuden vorsehen, noch genehmigungsfähig?
  51. Für welche Förderschwerpunkte, auch im Rahmen einer Abteilung, ist die Neuerrichtung/der Neubau ausgeschlossen?
  52. In welchen Regionen Hessens sehen derzeit gültige und beantragte Schulentwicklungspläne den Neubau von Förderschulen vor?
- II.6 Sonderpädagogische Ressourcen werden in die Regelschule überführt (Ziel 6.3.2).
  53. Weshalb taucht die Maßnahme "An einer Schule im Förderschwerpunkt Lernen werden keine Schülerinnen und Schüler mehr aufgenommen" des Aktionsplans nicht mehr im Bericht zum Umsetzungsstand auf?
  54. Durch welchen Beschluss welcher Stelle wurde dieses Ziel gestrichen?
  55. Wann rechnet die Landesregierung damit, dass Schulen im Förderschwerpunkt Lernen landesweit keine Schülerinnen und Schüler mehr aufnehmen?

56. In welchen anderen Bundesländern werden an Schulen dieses Förderschwerpunkts bereits keine Schülerinnen und Schüler mehr eingeschult
- in Klasse 1 und 2,
  - in die gesamte Primarstufe,
  - generell keine Einschulung mehr?
- II.7 Die Umsetzung von Standards für eine inklusive Schule in den Schulen wird evaluiert (Ziel 6.4.1).
57. Welche Kriterien gelten für eine inklusive Schule?
58. Wie hoch dürfen Fahrzeiten zwischen Wohnort der Schülerin/des Schülers und der Schule sein, um noch von inklusiver Beschulung sprechen zu können?
59. Wie sichert die Landesregierung konkret die Standards in inklusiven Klassen?
60. Woran wird die Weiterentwicklung von Standards zur externen Evaluation der Beratungs- und Förderzentren (BFZ) festgemacht?
61. Wie lauteten die bisherigen Standards der BFZ vor 2014?
62. Wie lauten die aktuellen Standards?
63. Zu welchen Ergebnissen kamen die Evaluationen im Berichtszeitraum?
64. Wie viele Kinder mit Behinderungen erhielten im Berichtszeitraum nach der Beratung durch die Beratungs- und Förderzentren zusätzlich einen sonderpädagogischen Förderbedarf?
65. Wie viele Unterrichtsstunden werden für die Begutachtung/sonderpädagogische Überprüfung eingesetzt?
66. Wie viele Stunden werden für die Förderausschüsse durchschnittlich eingesetzt?
- II.8 Der Hessische Referenzrahmen Schulqualität wird transparent genutzt (Ziel 6.4.2).
67. Wurde die "Checkliste Inklusion", wie in der Antwort auf die Kleine Anfrage 19/3677 angekündigt, inzwischen aktualisiert?
68. An welchen Schulen wurde diese Checkliste bisher eingesetzt?
69. Welche Stellen sind aktuell am Einsatz einer Checkliste beteiligt?
70. Wie oft wurde die Checkliste seit ihrer Einführung eingesetzt?
71. Zu welchen Ergebnissen kamen diese "Checks"?
- II.9 Die Umsetzung von Standards für eine inklusive Schule in den Schulen wird evaluiert (Ziele 6.4.3 und 6.4.5).
72. Wie wird dieses Ziel seit der Auflösung der Schulinspektion umgesetzt?
73. Wie werden Schulen bei der Umsetzung der im Hessischen Referenzrahmen Schulqualität ausgeschärfte Aspekte inklusiver Schul- und Unterrichtsentwicklung unterstützt?
74. Wie lauteten die eingesetzten Standards für eine inklusive Schule?
75. Zu welchen Ergebnissen kam die Evaluation?
- II.10 Standards von Ganztagschule, die inklusive Aspekte betreffen, werden umgesetzt (Ziel 6.4.4).
76. Welche Kriterien inklusiver Schule harmonisieren nach Auffassung der Landesregierung mit den Kriterien ganztätig arbeitender Schulen?
77. Welches Ganztagsprofil betrachtet die Landesregierung aufgrund dieser Übereinstimmung wesentlicher Kriterien als pädagogisch optimal geeignet für die inklusive Beschulung?
78. Welche Inhalte beinhaltet die für Frühjahr 2016 in Aussicht gestellte Arbeitshilfe für "Inklusive Ganztagschulen"?  
Wann ist die Arbeitshilfe erschienen?
79. Welcher Indikator wird den Abschluss der Umsetzung des hier angesprochenen Ziels des Aktionsplans anzeigen?
- II.11 Standards für hochwertigen Unterricht für Schülerinnen und Schüler in allen Förderschwerpunkten sind entwickelt (Ziel 6.4.6).
80. Liegen die für Ende 2016 avisierten Richtlinien für emotionale und soziale Entwicklung/Lernen/Sprache vor?

81. Liegen die für Frühjahr 2016 in Aussicht gestellten Einstiegshilfen Autismus vor?
82. Welche Standards stehen noch aus?
- II.12 Die allgemeine Schule wird bei der Förderung ihrer heterogenen Schülerschaft sowie bei der Stärkung ihrer Haltekraft unterstützt (Ziel 6.5.1).
  83. Auf welche Schülerschaft bezieht sich "Förderung ihrer heterogenen Schülerschaft"?
  84. Welche Abgrenzung gibt es von der sonderpädagogischen Förderung zur individuellen Förderung bzw. optimalen Förderung?
  85. Wie übersetzt die Landesregierung "special needs" aus § 24 der UN-BRK?
  86. Warum wird "die Inklusion" ausschließlich von der Sonderpädagogik organisiert?
  87. Gibt es ein Beratungskonzept zur Organisation einer inklusiven Schule oder ist die Organisation (immer noch) auf einzelne Kinder begrenzt?
  88. Wo werden die Daten (Schulakte, Zeugnisse, Förderpläne) der Kinder, wenn sie inklusiv unterrichtet werden, geführt: in der Förderschule oder in der allgemeinen Schule?
  89. Welche Erfahrungen haben die Förderschulen mit der Organisation inklusiver Schulen?
- II.13 Es bestehen Beratungs- und Informationsangebote für allgemeine Schulen zum Themengebiet Inklusion und inklusive Beschulung in den Regionen (Ziel 6.5.4 und Ziel 6.5.5).
  90. Wie gestalten sich diese Beratungsangebote?
  91. Wie viele Stellen stehen für die Fachberatungen Inklusion in den Schulamtsbezirken zur Verfügung und wie hat sich deren Stellenanzahl seit 2012 entwickelt?
  92. Wer organisiert die Fortbildung für die inklusive Schulentwicklung?
  93. Welche Kooperationsprojekte wurden bisher entwickelt und erprobt?
  94. Inwieweit tragen diese zur weiteren Umsetzung der inklusiven Beschulung bei?
- II.14 Die Teilhabe von Jugendlichen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen am Unterricht der beruflichen Schulen wird ermöglicht (Ziel 6.6.1).
  95. Wie viele Jugendliche befinden sich derzeit in der inklusiven Beschulung an beruflichen Schulen?
  96. Wie viele Jugendliche mit Behinderungen und Beeinträchtigungen beginnen eine theorie-reduzierte Ausbildung, wie viele eine reguläre Ausbildung?
  97. Wie hat sich deren Anzahl seit 2012 jährlich entwickelt?
  98. Setzen alle Schülerinnen und Schüler, die zuvor lernzielfferent in der inklusiven Beschulung unterrichtet wurden, nach Abschluss der Klasse 9 oder Klasse 10 der allgemeinen Schule den Schulbesuch an einer beruflichen Schule fort?
  99. Falls nein, aus welchen Gründen wird die inklusive Beschulung nicht fortgesetzt?
- II.15 Die allgemeine Schule hat Vorkehrungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen getroffen (Ziel 6.6.3).
  100. Ist es das Ziel der Landesregierung, sogenannte Schwerpunktschulen für jeden Förderschwerpunkt zu errichten?
  101. Zählen für die Landesregierung Schwerpunktschulen dauerhaft zu einem inklusiven Schulsystem?
  102. Welche anderen Konzepte neben Schwerpunktschulen sind denkbar, um Schülerinnen und Schülern eines Förderschwerpunktes Peer-Group-Erfahrungen zu ermöglichen?
  103. Inwiefern unterliegen Kosten der Kommunen, welche diesen durch die inklusive Beschulung für die sächliche-räumliche Ausstattung sowie für didaktisch-methodische und organisatorische Konzeptionen entstehen, dem Konnexitätsprinzip?
  104. Welcher Indikator wird den Abschluss der Umsetzung des hier angesprochenen Ziels des Aktionsplans anzeigen?
- II.16 Die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen am Unterricht der allgemeinen Schulen wird ermöglicht (Ziel 6.6.4).
  105. Weshalb ist dieses Ziel nicht im Bericht zum Umsetzungsstand der UN-BRK von 2016 enthalten?
  106. Welche Professionen müssen nach Ansicht der Landesregierung kooperieren, um die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung sicherzustellen?

107. Wann wird das bereits lange in Aussicht gestellte Ziel, Förderschullehrkräfte mit dem vollen Stundenumfang an einer oder maximal zwei Schulen einzusetzen, umgesetzt sein?
108. Ab wann werden Förderschullehrkräfte künftig ausschließlich nur noch an einer Förderschule oder an einer Regelschule bzw. einem Beratungs- und Förderzentrum tätig sein?
109. Wie viele Wegstunden benötigten Lehrer und Lehrerinnen im Berichtszeitraum für ihre "Inklusionstätigkeit", um von Schule zu Schule zu reisen?
110. Sind diese Reisekosten bezifferbar?
111. Teilt die Landesregierung die in der Kleinen Anfrage 18/6500 unter Frage 1 geäußerte Einschätzung, dass durch die notwendige Mehrarbeit das Unterrichten an allgemeinbildenden Schulen für Förderschullehrerinnen und Förderschullehrer weniger attraktiv ist als das Unterrichten an einer Förderschule?
112. Will die Landesregierung diese Ungleichheit korrigieren?  
Wenn ja, wie?
113. Wie viele Widersprüche gegen die Erhöhung der Pflichtstundenzahl für Förderschullehrkräfte, die im gemeinsamen Unterricht bzw. der inklusiven Beschulung tätig sind, liegen der Landesregierung vor? (Bitte für die Jahre 2013, 2014, 2015, 2016 auflisten.)
114. Wie ist die Landesregierung mit diesen Widersprüchen verfahren bzw. wie gedenkt die Landesregierung mit diesen Widersprüchen zu verfahren?
115. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung noch in der aktuellen Wahlperiode des Landtags zu initiieren, um das Ziel 6.6.4 zu erreichen?
- II.17 Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen in der Grundschule werden gestaltet und ausgebaut (Ziel 6.6.5).
116. Wie unterstützt die Landesregierung den Ausbau des flexiblen Schulanfangs?
117. Ist es dem Ziel 6.6.5 nach Absicht der Landesregierung, den flexiblen Schulanfang an allen hessischen Grundschulen zu verankern?
118. Wann werden beim aktuellen Ausbautempo alle hessischen Grundschulen den flexiblen Schulanfang praktizieren?
119. Wie verträgt sich das Ziel 6.6.5 mit den im Jahr 2015 vorgenommenen 140 Stellenstreichungen an Grundschulen durch Kürzung der Differenzierungszulage?
- II.18 Kooperationen von allgemeiner Schule und Förderschule werden gestärkt (Ziel 6.6.6).
120. Zählen für die Landesregierung Kooperationsklassen und kooperative Angebote zur inklusiven Beschulung?
121. Wie konkret wurden solche Kooperationen im Berichtszeitraum gestärkt?  
Welche Anreize wurden gegeben?
122. Vor dem Hintergrund der Antwort 8 auf die Kleine Anfrage 19/3677, wonach es einzig an der Carl-Strehl-Schule in Marburg eine gymnasiale Oberstufe an einer Förderschule in Hessen gibt, wie gestalten sich die in der betreffenden Antwort dargestellten Kooperationen?  
An welchen Schulen bestehen solche Kooperationen?
- II.19 Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen wird ganztägiges Lernen ermöglicht (Ziel 6.6.7).
123. Ist in allen Ganztagsprofilen eine Unterstützung durch Förderschullehrer im inklusiven Unterricht auch im Nachmittagsangebot sichergestellt, ohne dass dadurch der inklusive Unterricht am Vormittag beeinträchtigt wird?
124. Wie hoch sind die besonderen Zuschläge, welche Schulen für Nachmittagsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und Beeinträchtigungen erhalten, um das Ziel 6.6.7 zu erfüllen?
125. Erhalten Grundschulen im Pakt für den Nachmittag eine höhere Stundenzuweisung pro Schüler mit Behinderung oder Beeinträchtigung als jeweils für die übrigen Regelschüler?
126. Wie kann eine inklusive Beschulung nachmittags stattfinden, wenn im Pakt für den Nachmittag sowie den Profilen 1 und 2 per Definition gar kein Unterricht und somit keine Beschulung am Nachmittag stattfindet?
127. Wenn in den vorgenannten Profilen kein Unterricht, sondern lediglich Betreuung am Nachmittag stattfindet, wird dennoch eine Kostenübernahme für Teilhabehelferinnen für solche Schülerinnen und Schüler, die am Vormittag einen Anspruch auf diese haben, sichergestellt?

128. Welcher Indikator wird den Abschluss der Umsetzung des hier angesprochenen Ziels des Aktionsplans anzeigen?
- II.20 Die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen an Leistungsbewertungen und Leistungsfeststellungen in der allgemeinen Schule/im Unterricht mit lernzielgleichen Bildungsgängen ist ermöglicht (Ziel 6.6.8).
129. In wie vielen Fällen kam im Berichtszeitraum jeweils jährlich der Nachteilsausgleich in welcher Jahrgangsstufe zur Geltung, um das Ziel 6.6.8 zu erreichen?
130. Welche Gründe bzw. Förderschwerpunkte lagen bei den vorausgenannten Schülerinnen und Schülern jeweils vor?
- II.21 Die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen am Unterricht in lernzielgleichen Bildungsgängen wird ermöglicht (Ziel 6.6.9).
131. Weshalb ist das Ziel 6.6.9 nicht Bestandteil des Berichts zum Umsetzungsstand vom 1. Februar 2016?
132. Welche Gelingensbedingungen für inklusive Beschulung an Gymnasien wurden ermittelt?
133. Welche Maßnahmen zur Unterrichts- und Schulentwicklung, um die Haltekraft von Gymnasien zu erhöhen, wurden erprobt?  
Welche waren erfolgreich?
134. Wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Berichtszeitraum von einer Förderschule in die gymnasiale Oberstufe einer Regelschule gewechselt?
- II.22 Die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern, deren emotionale und soziale Möglichkeiten noch weiterzuentwickeln sind, am Unterricht der allgemeinen Schule wird ermöglicht (Ziel 6.6.10).
135. Was versteht die Landesregierung unter einer systemischen Zuweisung?
136. Wie berechnete sich im Berichtszeitraum die dem Ziel 6.6.10 entsprechende systemische Zuweisung pro Schulamtsbezirk jeweils?
137. Weshalb werden die Ziele 6.6.11, 6.6.12., 6.6.13 im Umsetzungsbericht nicht mehr aufgegriffen?
- II.23 Der Zugang zur Arbeitswelt und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Schülerinnen und Schüler, die die Lernziele der allgemeinen Schule nicht erreichen werden, wird gefördert (Ziel 6.6.18).
138. Wie viele Schulabgängerinnen und Schulabgänger einer Schule mit Förderschwerpunkt Lernen erreichten zum Ende der vergangenen Schuljahre einen Hauptschulabschluss?
139. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben den berufsorientierten Abschluss seit seiner Einführung jährlich erlangt?
140. Wie viele Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Lernen haben diesen Abschluss seit seiner Einführung jährlich nicht erlangt?
141. Wird dieser Abschluss in anderen Bundesländern anerkannt?
142. Inwiefern trägt ein solcher Abschluss zur Umsetzung der schulischen Inklusion bei?
- II.24 Der Zugang zur Arbeitswelt für Schülerinnen und Schülern, bei denen aufgrund einer umfassenden, schweren und lang andauernden Lernbeeinträchtigung eine kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe angestrebt wird, wird gefördert (Ziel 6.6.20).
143. Weshalb findet dieses Ziel im Bericht zum Umsetzungsstand keine Berücksichtigung?
144. Wie wird der beschriebene Zugang über die bisherige Praxis hinaus gefördert?
- II.25 Die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern, bei denen aufgrund einer umfassenden, schweren und lang andauernden Lernbeeinträchtigung eine kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe angestrebt wird, am Unterricht der allgemeinen Schule wird ermöglicht (Ziel 6.6.21).
145. Weshalb findet im Bericht zum Umsetzungsstand von 2016 die in Aussicht gestellte Zahl von bis zu 11 Förderschullehrerstunden pro Schülerin/Schüler aus dem ursprünglichen Aktionsplan keine Erwähnung mehr?
146. In wie vielen Fällen wurden den allgemeinen Schulen vollumfänglich 11 Förderschullehrerstunden pro Schülerin/Schüler im Berichtszeitraum 2012 bis 2015 zugewiesen? (Darstellung der Fälle pro Schuljahr, in denen tatsächlich ganze 11 Förderschullehrerstunden zugewiesen wurden.)

147. An welchen Schulformen befinden sich derzeit Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in der inklusiven Beschulung? (Bitte Angabe der aktuellen Fälle pro Schulform.)
148. Besteht in der inklusiven Beschulung wie auch an der Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung die Möglichkeit, bis zu 14 Schulbesuchsjahre zu absolvieren?
- II.26 Die Teilhabe am Unterricht der allgemeinen Schule für Schülerinnen und Schüler, die die Lernziele der allgemeinen Schule nur mit sonderpädagogischer Förderung erreichen werden, wird ermöglicht (Ziel 6.6.22).
149. Weshalb wurde das Ziel 6.6.22 gänzlich neu formuliert?
150. Weshalb ist im Bericht zum Umsetzungsstand von 2016 nicht mehr die Rede von "Schülerinnen und Schüler, die die Lernziele der allgemeinen Schule nur mit sonderpädagogischer Förderung erreichen werden", sondern lediglich von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Lernen?  
Weshalb erfolgte diese Eingrenzung, welche Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ausschließt?
151. Weshalb erfolgt im Umsetzungsbericht von 2016 eine Verengung auf Hauptschulen, anstatt "Teilhabe am Unterricht der allgemeinen Schule" als Ziel aller allgemeinen Schulen zu definieren?
- II.27 Hochbegabte Schülerinnen und Schülern mit Problembelastung ("Underachiever" bzw. "Minderleister) werden inklusiv beschult und gefördert (Ziel 6.6.23).
152. Weshalb wurde das Wort "inklusiv" im Bericht zum Umsetzungsstand von 2016 gestrichen?
153. In den englischsprachigen Ländern gehört die Hochbegabtenförderung zum Fachbereich der "special needs" - wozu gehört sie in Hessen?  
Zur individuellen Förderung oder zur sonderpädagogischen Förderung?
- II.28 Kooperationen zwischen Schulen und Sportvereinen zur Einbindung von Menschen mit Behinderungen werden gefördert (Ziel 6.6.24).
154. Weshalb findet sich das Ziel 6.6.24 nicht mehr im Bericht zum Umsetzungsstand von 2016?
155. Zu welchem Ergebnis kam die Kontaktaufnahme mit dem Hessischen Behindertensportverband?
156. Welche Kooperationen bestehen derzeit?
157. Welche Fortbildungsangebote fanden hierzu im Berichtszeitraum statt?
- II.29 Angemessene medizinisch-therapeutische Vorkehrungen für Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen am Unterricht werden getroffen (Ziel 6.6.27).
158. Weshalb findet sich das Ziel 6.6.27 nicht im Bericht zum Umsetzungsstand von 2016 wieder?
159. Wurde Schule als Behandlungsort medizinisch-therapeutischer Leistungen anerkannt?
160. Findet derzeit interdisziplinäre Arbeit von sonderpädagogischer Förderung und medizinisch-therapeutischer Kompetenz in der Schule, insbesondere in Regelschulen, statt?
- II.30 Der Zugang zur Arbeitswelt und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wird ermöglicht (Ziel 6.7.1).
161. Weshalb findet das Ziel 6.7.1 im Bericht zum Umsetzungsstand keine Berücksichtigung?
162. Wurden alle angestrebten Maßnahmen hessenweit umgesetzt?
- II.31 Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für das Thema "Inklusion" im Bereich Haupt- und Realschule wird gefördert (Ziel 6.8.1).
163. Weshalb bezieht sich das Ziel ausschließlich auf Haupt- und Realschulen?
164. Sind die Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung an den anderen Schulformen bereits abgeschlossen?
- II.32 Die Schulleitungen aller Schulformen sind über die Ziele der Inklusion informiert (Ziel 6.8.4).
165. Weshalb findet sich im Bericht zum Umsetzungsstand zum Ziel 6.8.4 kein Bericht?
- II.33 Das Bewusstsein für die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung wird gefördert (Ziel 6.9.4).
166. Warum findet sich dieses Ziel nicht im Bericht zum Umsetzungsstand von 2016?



- II.34 Die Eltern an allgemeinen Schulen und Förderschulen sind zum Themengebiet Inklusion und inklusive Beschulung informiert (Ziel 6.9.6).
167. Weshalb wurde das Ziel 6.9.6 umformuliert?
168. Welche Intention ist mit dem aktiven Ziel zu informieren zum nun passiven Ziel Informationen auf Abruf zur Verfügung zu stellen verbunden?
169. Welche Beratungsangebote bestehen für Eltern und welche Stellen organisieren diese?
170. Ist sichergestellt, dass Eltern flächendeckend in Hessen eine unabhängige Beratung zum Thema mögliche Förderorte ihres Kindes angeboten wird?
- II.35 Die Neustrukturierung der Arbeit der Beratungs- und Förderzentren (BFZ) im Hinblick auf die neuen Aufgabenstellungen des neuen HSchG und der VOSB wird unterstützt (Ziel 6.10.1).
171. Ist die Neustrukturierung abgeschlossen?
172. Woran wird die Neustrukturierung festgemacht?
173. Wie viele Beratungs- und Förderzentren sind noch zugleich Förderschulen und Beratungs- und Förderzentren?
174. Wann werden Beratungs- und Förderzentren und Förderschulen vollständig entkoppelt sein?
175. Wie viele Schülerinnen und Schüler wurden im Schuljahr 2015/2016 über das Beratungssystem der Beratungs- und Förderzentren bzw. Förderschulen in das sonderpädagogische System eingewiesen?
176. Was können Eltern von diesem Beratungssystem für ihre Kinder erwarten?
- II.36 Inklusion individuelle Förderung und Umgang mit Vielfalt wird als Querschnittsaufgabe für die Lehrerbildung 2. Phase umgesetzt (Ziel 6.10.3.1 (neu) und 6.10.3.5 (neu)).
177. Zu welchem Ergebnis kam die Bestandsaufnahme "Inklusion in der Ausbildung", basierend auf den Arbeitsprogrammen der Studienseminare?
178. Ist davon auszugehen, dass aktuell alle Lehrkräfte, die ihre Ausbildung in Hessen mit einem Zweiten Staatsexamen abschließen, über grundlegende Kompetenzen in individueller Förderung, insbesondere inklusivem Unterricht und Umgang mit Vielfalt, verfügen?
179. Wie findet diese Kompetenzvermittlung mit welchem Zeitbudget an den einzelnen Studienseminaren statt?
180. Weshalb wird das Modul "Diversität in Lehr- und Lernprozessen nutzen" (MDLLL) lediglich für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen und Förderschulen angeboten?
- II.37 Die Kompetenzen der Ausbilderinnen und Ausbilder der Studienseminare aller Lehrämter in Bezug auf die Thematik Inklusion, Individuelle Förderung und Umgang mit Vielfalt werden erweitert (Ziele 6.10.3.2 (neu), 6.10.3.3 (neu), 6.10.3.4 (neu), 6.10.3.6 (neu), 6.10.3.7 (neu)).
181. Was ist in diesem Ziel unter "erweitert" zu verstehen und wie grenzt sich die Erweiterung zum vorherigen Wissensstand ab?
182. Wie ist dieses Ziel zu operationalisieren?
183. Welche Maßnahmen wurden konkret zur Umsetzung dieses Ziels unternommen?
184. Welches Fortbildungsbudget steht hierfür jährlich zur Verfügung?
185. Wie viele Ausbilderinnen und Ausbilder haben welche entsprechenden Fortbildungen im Jahr 2016 besucht?
186. Verfügen inzwischen alle Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Ausbildungsbeauftragte an Hessischen Studienseminaren über die im hier angeführten Ziel geforderten Kompetenzen?
- II.38 Die Anzahl von sonderpädagogischen Lehrkräften in den Fachrichtungen "Körperbehindertenpädagogik", "Blinden- und Sehbehindertenpädagogik", "Geistigbehindertenpädagogik", "Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik" wird erhöht (Ziel 6.10.4).
187. In welchen sonderpädagogischen Fachkräften besteht derzeit ein Lehrkräftemangel?
188. Wie viele Stellen, welche 2016 für das Lehramt an Förderschulen ausgeschrieben waren, konnten gar nicht besetzt werden? (Auflistung nach sonderpädagogischer Fachrichtung.)

189. Wie viele Stellen, welche 2016 für das Lehramt an Förderschulen ausgeschrieben wurden, konnten nur deshalb besetzt werden, weil auf Lehrkräfte anderer Lehrämter mit Zweitem Staatsexamen oder Quereinsteigerinnen oder Quereinsteiger ohne Zweitem Staatsexamen zurückgegriffen wurde? (Auflistung nach sonderpädagogischer Fachrichtung.)
190. Weshalb umfasst das Ziel 6.10.4 ausschließlich die dort aufgeführten Fachrichtungen?
191. Was unternimmt die Landesregierung, um den Lehrkräftemangel abzubauen?
192. Wie viele Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Kompetenz (heute: Förderschullehrkräfte genannt) werden notwendig sein, um eine angemessene Versorgung mit sonderpädagogischer Expertise in ganz Hessen zur Verwirklichung eines vollständig inklusiven Schulsystems zu garantieren?
193. Wie viele Stellen müssten neu geschaffen werden, um eine sonderpädagogische Grundversorgung von einer Förderlehrkraft auf 100 Schülerinnen und Schüler einer Regelschule, wie dies in Südtirol praktiziert wird, sicherzustellen?
- II.39 Die Kompetenzen der Schulleitungen allgemeiner Schulen bei der Entwicklung einer inklusiven Schule werden erweitert (Ziel 6.10.5).
194. Weshalb ist dieses Ziel nicht Bestandteil des Umsetzungsberichts von 2016?
195. Ist die Entwicklung aller Schulen zu inklusiven Schulen aus Sicht der Landesregierung abgeschlossen?
196. Wie viele hessische Schulen gelten bereits als inklusive Schulen? (Bitte nach Schulform aufschlüsseln.)
197. Wie definiert die Landesregierung eine Schule, bei der die Entwicklung zur inklusiven Schule im Sinne dieses Ziels abgeschlossen ist?
198. Welche Kompetenzen im Sinne dieses Ziels werden von Schulleitungen zur Entwicklung einer inklusiven Schule vorausgesetzt?
199. Welche Aufgaben sind mit der Schulleitung einer inklusiven Schule im Sinne der Landesregierung verbunden, welche sich von der Schulleitung einer Regelschule, welche von keinerlei Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen besucht werden, unterscheiden?
200. Wie werden neue Schulleitungen derzeit auf diese Aufgaben vorbereitet?
- II.40 Die Kompetenzen der Lehrkräfte im Hinblick auf inklusive Beschulung und sonderpädagogische Förderung werden erweitert. Die Kompetenzen der Lehrkräfte im Umgang mit Heterogenität werden erweitert (Ziele 6.10.6 und 6.10.7).
201. Welche Maßnahmen wurden im Jahr 2016 unternommen, um den beiden Zielen jeweils näher zu kommen?
202. Wie sehen die Fortbildungsangebote aus?
203. Wann wird die notwendige Erweiterung des bestehenden Lehrpersonals überwiegend abgeschlossen sein?
204. Welches Fortbildungsbudget stand zum Erreichen der beiden Ziele jeweils 2016 zur Verfügung?
205. Wie viele Lehrkräfte besuchten 2016 entsprechende Fortbildungsveranstaltungen? (Bitte differenzieren nach halbtägigen, ganztägigen, mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen.)
206. Zählt zum Fortbildungsangebot das Erstellen von Förderplänen?
207. In welchen Zeitabständen werden die Förderpläne fortgeschrieben?
- II.41 Die Kompetenzen von Lehrkräften, LiV und Studierenden zur Erhöhung der Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen am Unterricht der allgemeinen Schulen werden erweitert (Ziel 6.10.8).
208. Wie viele Personen der genannten Gruppen haben an den mit diesem Ziel verbundenen Maßnahmen jeweils im Jahr 2016 teilgenommen?
209. Dürfen Lehrkräfte, die Besuche und Hospitationen durchführen möchten, dies in der Regel während ihrer eigenen regulären Unterrichtszeit wahrnehmen?
- II.42 Die Basiskompetenzen bei Schülerinnen und Schülern werden erweitert (Ziel 6.10.9).
210. Weshalb wurde dieses Ziel im Bericht zum Umsetzungsstand von 2016 aufgegeben?
211. Welche Programme zum Schriftspracherwerb gibt es in den Förderschulen?

212. An welchen Förderschulen wird Englisch in welchen Jahrgangsstufen angeboten?
213. Weshalb sind die Ziele 6.10.10 und 6.10.11 entfallen?
- II.43 Merkmale und Bedingungen einer begabungsgerechten Schule sind ermittelt (Ziel 6.11.1).
214. Welche sind die Merkmale und Bedingungen einer "begabungsgerechten Schule"?
- II.44 Einrichtung des flächendeckenden inklusiven Unterrichts (Ziel 6.11.2 (neu)).
215. Welche sind die Merkmale eines flächendeckenden inklusiven Unterrichts?
216. Wann wird dieses Ziel voraussichtlich erreicht sein?
217. Woran wird die Landesregierung festmachen, wenn ein "flächendeckender inklusiver Unterricht" etabliert sein wird?

### III. Qualitätssicherung inklusiver Beschulung

218. Da die Landesregierung in ihrer Antwort auf Frage 6 der Kleinen Anfrage 19/3677 die Einführung eines Gütesiegels "inklusive Schule" ablehnt, stellt sich die Frage, wie sie Eltern in ganz Hessen gleiche Standards bei inklusiver Beschulung garantiert?
219. Wie empfiehlt die Landesregierung auf folgende von Eltern und Lehrkräften geäußerte Beanstandungen zu antworten?
- "Förderstunden werden an den Schulen stetig gekürzt."
  - "Kindern mit Förderbedarf können laut Gesetz vier Stunden Unterstützung durch eine Förderschullehrkraft zugeteilt werden, was aber in der Regel nicht eingehalten wird. Meistens bleiben nur zwei Stunden übrig. Die Unterstützung der Förderkinder muss in großen Teilen von der Grundschullehrkraft geleistet werden."
  - "Erschwerend kommt dazu, dass der neue Ordnungsfristenerlass vorsieht, dass Kinder mit vermuteter Lernstörung zwei Jahre lang im Regelschulunterricht unterrichtet werden müssen, bevor eine förderpädagogische Diagnostik eingeleitet werden darf."
  - "Klassenlehrkraft und Förderschullehrkraft bleibt keine Zeit zur Zusammenarbeit."
  - "Die Förderschullehrkräfte müssen an verschiedenen Schulen unterrichten, reisen umher und sollen vor allem beraten, nicht begleiten. Sie können nur an wenigen Konferenzen teilnehmen und sind nicht mehr in den Alltag der Regelschulen integriert."
  - "Integrationsassistentinnen und -assistenten übernehmen oft Arbeitsbereiche der Förderschullehrkräfte, ohne dafür ausgebildet zu sein."
  - "Zum Ende des Schuljahres wissen viele Schulen noch nicht, wie viele Förderschullehrerstunden ihnen zugewiesen werden. Das führt zu großer Planungsunsicherheit, lähmt und demotiviert."
220. Entspricht es den Tatsachen, dass die bisher für eine Förderschullehrkraft vorgesehene Zuteilung von Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, nämlich eine volle Stelle für maximal sieben Schüler (vgl. u.a. Drucksache 19/2544), nicht immer eingehalten wird?
221. Falls die vorausgegangene Frage mit Ja beantwortet wird:
- In wie vielen Fällen, in welchen Schulamtsbereichen und bei welchen Schulformen ist das der Fall?
  - Wie stellt sich in den zu a genannten Fällen die tatsächliche Zuteilung von Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung dar?
  - Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass unter den zu b genannten Umständen eine sinnvolle Unterstützung gewährleistet werden kann?
222. Entspricht es den Tatsachen, dass die Lehrerzuweisung an den Förderschulen nicht mehr anhand der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule erfolgt, sondern nach Stufen?
223. Falls die vorausgegangene Frage mit Ja beantwortet wird: Wie begründet die Landesregierung die damit einhergehende Vergrößerung von Klassen und die schlechtere Lehrerversorgung?
224. Wie wird die Einhaltung von Qualitätsstandards in der inklusiven Beschulung überwacht?
225. Welche Aufgaben haben dabei die Staatlichen Schulämter?
226. Wann wird die Landesregierung den Umsetzungsstand des hessischen Aktionsplans zur UN-BRK erneut bewerten?

227. In ihrer Antwort auf Frage 3 der Kleinen Anfrage 19/3677 hat die Landesregierung auf die Frage, wann ihrer Schätzung nach ein inklusives Schulsystem in Hessen realisiert sei, zwar zahlreiche Maßnahmen aufgeführt, aber kein Datum genannt. Wann schätzt sie auf der Basis der derzeitig geplanten Maßnahmen, dass im Land Hessen ein inklusives Schulsystem flächendeckend verankert ist?
228. Welche Förderschulbesuchsquote verbindet die Landesregierung mit einem vollständig inklusiven Schulsystem?
229. Sind aus Sicht der Landesregierung sogenannte Schwerpunktschulen mit einem vollständig inklusiven Schulsystem zu vereinbaren?
230. Ist die Landesregierung mit dem Umsetzungsstand des von ihr selbst definierten Ziels im Kapitel 6 des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zufrieden?
231. Welche Maßnahmen beabsichtigt sie einzuleiten, um die Umsetzung zu forcieren?

**Begründung:**

Jedes Kind ist anders und jedes Kind lernt anders. Diese Ausrichtung sollte grundlegend für die Ausrichtung des Schulsystems sein. Nicht das Kind sollte sich dem Schulsystem anpassen, sondern die Schule sollte für die individuellen Lernzugänge der Schülerinnen und Schüler entsprechende Angebote bereitstellen. Die inklusive Beschulung in einem erweiterten Verständnis von Inklusion kann diesem Anspruch gerecht werden, sodass alle Schülerinnen und Schüler von der inklusiven Beschulung profitieren. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 19/3677 verweist die Landesregierung auf die Frage nach Kriterien, woran die Realisierung eines inklusives Schulsystems in Hessen zu messen sein, auf den Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. Aus diesem Grund werden die darin enthaltenen Grundsatzziele im Kapitel 6 (Schule und Bildung) in dieser Großen Anfrage näher betrachtet.

Wiesbaden, 24. Januar 2017

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Schäfer-Gümbel**

**Degen**  
**Geis**  
**Hartmann**  
**Hofmeyer**  
**Merz**  
**Quanz**  
**Yüksel**